



**Generative  
KI** Innovation und Recht  
in Arbeitsprozessen

Thema:

# Disruption und Kompensation: Zehn Thesen zu einer KI-Vergütung

Generative KI entfaltet ihr gesellschaftliches Potenzial auf Kosten jener Informations- und Kreativstrukturen, von denen sie selbst abhängt – ein strukturelles Ungleichgewicht, das weder durch Verbote noch durch das bestehende Urheberrecht aufgelöst werden kann und deshalb einen eigenständigen, zweckgebundenen Kompensationsmechanismus erfordert.

### **1 Generative KI ist technische Revolution und wirtschaftliche Disruption zugleich**

Generative KI schafft neue Zugangsmöglichkeiten zu Wissen, Analyse und Wissensproduktion. Sie kann dabei helfen, Aufgaben zu lösen, die Menschen allein gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand bewältigen könnten. In vielerlei Hinsicht hat sie erhebliches Potenzial für das Gemeinwohl. Zugleich verursachen ihre Entwicklung und Vermarktung erhebliche Kollateraleffekte mit teils existenzbedrohenden Folgen. Betroffen sind nicht nur einzelne Branchen, sondern zentrale Strukturen menschlicher Informationsproduktion. Da generative KI absehbar nicht wieder verschwinden wird, ist die Frage nach ihrer Verhinderung hinfällig. Stattdessen muss für eine faire Einbettung ihrer wirtschaftlichen Folgen Sorge getragen werden.

### **2 Hochwertige KI braucht offene und vielfältige Informationsressourcen**

Entwicklung, Angebot und Nutzung von KI sind grundsätzlich weder illegitim noch gesellschaftlich unerwünscht. Um aber ihr Potenzial zu heben, ist es notwendig, dass KI auf viele hochwertige Informationen zugreifen kann. Würde beispielsweise der Zugang zu wissenschaftlichen, journalistischen oder kulturellen Inhalten versperrt, drohten minderwertigere KI-Systeme mit weniger Vielfalt, mehr Bias und größerer Manipulationsanfälligkeit. Die Schließung öffentlich zugänglicher Informationsressourcen ist daher kein Ausweg, sondern ein Irrweg. Das Ziel sollte nicht sein, KI systematisch von Wissen abzuschneiden, sondern die Nutzung öffentlich verfügbarer Informationen fair und nachhaltig in das Informationsökosystem einzubetten.

### **3 Die wirtschaftlichen Grundlagen menschlicher Informationsproduktion sind in Gefahr**

KI-Systeme nutzen öffentlich verfügbare Daten und Inhalte als Grundlage kommerzieller Produkte. Mit den Erzeugern und Bereitstellern dieser Inhalte gibt es weder routinemäßige Absprachen noch erhalten sie Gegenleistungen. Das ist einerseits nicht fair und erzeugt andererseits gefährliche Substitutionseffekte: Unmittelbare menschliche Leistungen werden weniger nachgefragt. Dadurch sinkt der Anreiz, solche Leistungen zu erbringen, öffentlich zugänglich zu machen und in ihre Qualität zu investieren. Langfristig gefährdet dies die Existenz jener Akteur\*innen, auf deren Leistungen das gesamtgesellschaftliche Potenzial von KI-Systemen wesentlich beruht.

### **4 Die Disruption beeinträchtigt das gesamte Informations-Ökosystem zugunsten einiger Weniger**

Die Folgen der KI-Revolution betreffen nicht nur Urheber\*innen, Künstler\*innen, Journalist\*innen oder andere klassische Kreativberufe. Belastet werden auch Anbieter\*innen öffentlich zugänglicher Informationsinfrastrukturen: wissenschaftliche Repositorien, offen zugängliche Bibliotheksbestände, Wikipedia, Open-Source-Repositorien und andere digitale Wissensressourcen. Viele dieser Angebote werden durch KI-Crawler technisch und wirtschaftlich zusätzlich beansprucht, ohne dass hierüber Absprachen getroffen oder Gegenleistungen erbracht werden. Die Disruption verteilt Lasten und Nutzen asymmetrisch: Von der KI-Wertschöpfung profitieren wenige, während viele die Grundlagen dafür bereitstellen und zugleich negative Folgen tragen.

### **5 Die KI-Industrie hat ein Interesse an menschlicher Kreativität und Informationsproduktion**

An menschlicher Kreativität, journalistischer Arbeit, wissenschaftlicher Qualitätssicherung und offenen Wissensinfrastrukturen besteht ein öffentliches Grundinteresse. Auch die KI-Industrie selbst ist auf eine lebendige menschliche Informations- und Kreativproduktion angewiesen. KI kann sich nicht nur aus KI nähren. Ohne fortlaufend neue, diverse und qualitätsgesicherte menschliche Inhalte drohen Verarmung, Wiederholung und Qualitätsverlust. Eine Beteiligung der KI-Wirtschaft an den gesellschaftlichen Kosten des Umbruchs ist daher nicht nur aus Fairnessgesichtspunkten plausibel, sondern auch funktional sinnvoll.

### **6 Rein urheberrechtliche Vergütungsansätze greifen zu kurz**

Ein Ansatz, der sich nur auf das bisherige Urheberrecht stützt, kann diese Aufgabe nicht leisten. Denn generative KI-Technologien sind keine Kopiermaschinen. Sie dienen nicht der Reproduktion bestehender Werke, sondern der Generierung neuer Inhalte. Ein urheberrechtlicher Vergütungstatbestand müsste daher mühsam konstruiert werden: Der für das Urheberrecht zentrale Zusammenhang zwischen konkreter Werknutzung und Nutzungsvergütung fehlt. Weder lässt sich der Beitrag eines bestimmten Werkes zu den Einnahmen eines KI-Anbieters verlässlich messen noch ein konkreter Einnahmeverlust einzelner Rechteinhaber. Ein urheberrechtlich verstandener „angemessener Ausgleich“ für die Einbeziehung

geschützter Werke in KI-Technologien ist daher dogmatisch und praktisch kaum zu begründen. Selbst, wenn man die dogmatischen Schwierigkeiten irgendwie überwinden könnte, würden urheberrechtliche Vergütungsmodelle nur einen Ausschnitt des Problems erfassen. Viele Betroffene verfügen nicht über Urheberrechte oder sind nicht Teil klassischer Verwertungsstrukturen. Open-Access-Projekte, öffentliche Wissensinfrastrukturen, gemeinfreie Inhalte, staatliche Informationsangebote oder Open-Source-Repositoryn blieben weitgehend außen vor.

### **7 Eine Ausweitung des Urheberrechts würde den europäischen Interessensausgleich gefährden**

Eine Ausweitung des Urheberrechts durch neue Verwertungsrechte oder zusätzliche Vergütungsansprüche würde den sensiblen Ausgleich der DSM-Richtlinie gefährden, auf den sich die EU nach langen Verhandlungen einigen konnte. Den Trade-off zwischen Nutzungsfreiheit und Opt-out-Möglichkeiten aufs Spiel zu setzen, wäre ein riskanter Schritt. Er könnte die Entstehung europäischer KI-Industrie behindern und etablierte Player dazu verleiten, die europäische Jurisdiktion zu vermeiden.

### **8 Zweckgebundene Disruptionsabgabe zur Herstellung von Reziprozität**

Ein neuer, ganzheitlicher Ansatz für den „Value Gap“ zwischen Informationserzeugern und KI-Wirtschaft könnte in einer europaweiten, zweckgebundenen Disruptionsabgabe liegen. Sie würde die Profiteur\*innen der KI-Wertschöpfung verpflichten, einen Teil ihrer Erlöse an das Informations-Ökosystem zurückzugeben, aus dem sie ihren wirtschaftlichen Wert schöpfen.

Anders als in der herkömmlichen Internet-Ökonomie sieht das KI-Ökosystem bislang gerade keinen tragfähigen Reziprozitätsmechanismus vor. Zum Vergleich: Klassische Suchmaschinen erhielten indexierbare Inhalte und verschafften Content-Anbieter\*innen im Gegenzug Sichtbarkeit, Reichweite, Klicks und mittelbar Werbeeinnahmen. Generative KI verdichtet Inhalte dagegen zu unmittelbar nutzbaren Informationen. Der Aufruf der Ursprungsquelle wird in vielen Nutzungsszenarien entbehrlich. Reichweite, Aufmerksamkeit, Nutzer\*innenbeziehung und wirtschaftlicher Wert kumulieren sich bei den KI-Anbieter\*innen.

Eine derart einseitig gelagerte Wertschöpfung ist auf Dauer nicht tragfähig. Um diesem Defizit zu begegnen, folgt der Ansatz der Disruptionsabgabe zwei Grundprämissen: Erstens beruht die Wertschöpfung kommerzieller KI-Angebote wesentlich auf öffentlich zugänglichen Inhalten, Informationen, Daten, Code und Wissensinfrastrukturen.

Wer hiervon profitiert, sollte an deren Erhalt beteiligt werden (Fairness-Argument). Zweitens verursacht die KI-Disruption gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgekosten. Wer diese Disruption maßgeblich vorantreibt und hieran verdient, sollte sich an ihrer Bewältigung beteiligen (Kompensations-Argument).

### **9 Eine faire Disruptionsabgabe: zweckgebunden, europäisch, lösungsorientiert**

Die vorgeschlagene Disruptionsabgabe fördert diese Ziele in Form eines zweckgebundenen Reziprozitätsmechanismus, um das Informations-Ökosystem zu stabilisieren. Als „Fair-share-Konzept“ orientiert sie sich an den innerhalb der EU erzielten Umsätzen kommerzieller Anbieter\*innen von KI-Modellen und -Systemen. Nicht-kommerzielle, wissenschaftliche, gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Angebote sollten ausgenommen werden.

Die Abgabe sollte zweckbezogen erhoben und verwendet werden: Anders als allgemeine Steuern sollte sie nicht im Staatshaushalt aufgehen, sondern gezielt jenen Strukturen zugutekommen, die für die Entstehung, Pflege und Zugänglichmachung öffentlicher Information wesentlich sind. Die Verteilung der Einnahmen sollte über staatlich und zivilgesellschaftlich organisierte Fonds erfolgen, die systemrelevante Bereiche wie Kultur, Journalismus, Bildung, Wissenschaft und digitale Wissensinfrastrukturen fördern. Auch Verwertungsgesellschaften könnten einbezogen werden, soweit Einnahmen an ihre Wahrnehmungsberechtigten verteilt werden sollen. Wünschenswert wäre eine gesamteuropäische Struktur der Erhebung und Verteilung, verbunden mit nationalen Umsetzungs- und Vergabemechanismen.

### **10 Die Disruptionsabgabe soll bestehende Schutzmechanismen nur ergänzen**

Die Disruptionsabgabe wäre kein Ersatz für urheberrechtliche, medienrechtliche oder KI-regulatorische Instrumente, die es bereits gibt. Sie wäre ein zusätzlicher Baustein eines umfassenderen Ordnungsrahmens. Da die Abgabe nicht an die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materials anknüpft, würde sie KI-Anbieter\*innen kein Recht auf Zugang zu oder Nutzung von geschützten Inhalten verschaffen. Text-and-Data-Mining-Schranken, Opt-out-Möglichkeiten und Ansprüche bei konkreten Rechtsverletzungen blieben daneben bestehen. Auch die KI-Verordnung und sonstige regulatorische Anforderungen würden weder geändert noch ersetzt.

# Impressum

Ein Thesenpapier im Rahmen des iRights.Lab-Forschungsprojekts  
Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen (GenKI-IR)

Grundlage des Thesenpapiers waren die Arbeiten der Zukunftslabore  
zu dem Thema „Nachhaltige Vergütungsmodelle für kreative Arbeit“.  
Wir danken allen Teilnehmer\*innen der Zukunftslabore.

iRights.Lab GmbH  
Oranienstr. 185  
D-10999 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 40 36 77 230  
Fax: +49 (0)30 40 36 77 260  
E-Mail: [kontakt@irights-lab.de](mailto:kontakt@irights-lab.de)

Geschäftsführer: Philipp Otto  
Projektleitung: Solvejg Gunkel  
Autor: Dr. Till Kreutzer

Redaktion: Matthieu Binder, Henry Steinhau  
Illustration und Gestaltung: Gustav Berneburg  
Lektorat: Kathrin Maurer  
Juni 2026

Rechtehinweis: Alle Texte und Abbildungen stehen unter der offenen Lizenz CC-BY 4.0  
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: HRB 185640 B  
Finanzamt für Körperschaften II  
USt-IdNr.: DE311181302  
Inhaltlich Verantwortlicher i. S. d. § 18 Abs. 2 MStV:  
Philipp Otto (Anschrift siehe oben)